

Name: Namensklärung für Kinder - Namenserteilung durch den allein sorgeberechtigten Elternteil

Ich habe das alleinige Sorgerecht für mein Kind und möchte ihm den Namen des Vaters erteilen.

Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)
- [Standesamt Bremen-Nord](#)

Basisinformationen

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind den Namen des anderen Elternteils mit dessen Zustimmung erteilen.

Voraussetzungen

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind den Namen des anderen Elternteils mit dessen Zustimmung erteilen.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Aktueller Auszug aus dem Geburtenregister des Kindes
- Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- ggf. Urkunde über Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter
- Einwilligung des Kindes, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat
- Einwilligung des anderen Elternteils
- Personalausweis oder Reisepass der Erklärenden

Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden. Die Erklärung ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

Rechtsgrundlagen

- [§ 1617a Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)

Weitere Hinweise

Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist das Geburtsstandesamt.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe möglich.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

40,00 EUR für die Beurkundung der Erklärung

Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei

13,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung

4,00 EUR weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden

13,00 EUR Geburtsurkunde

Vor Ort ist Bar- und Kartenzahlung möglich.